Öffentliche Sitzung Bochum, 03.11.2026

der 16. Zivilkammer -Kammer für Handelssachen- des Landgerichts

Geschäfts-Nr.:
I-16 O 51/25

Gegenwärtig:
Vorsitzender Richter am Landgericht [redacted]
als Vorsitzender
Handelsrichter [redacted]
Handelsrichter [redacted]
als beisitzende Richter
- Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO / Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet -

In dem Rechtsstreit
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. gegen Lüddemann Investments GmbH

erschienen bei Aufruf

1. für den Kläger Rechtsanwalt [redacted]

2. für die Beklagte Rechtsanwältin [redacted]

Das Gericht hatte den Parteien und ihren Bevollmächtigten gestattet, sich zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und von dort Prozesshandlungen vorzunehmen.

Es wurde festgestellt, dass sich die Prozessbevollmächtigten in ihren jeweiligen Büroräumlichkeiten aufhielten und die Bild- und Tonübertragung einwandfrei funktionierte.

Die Sach- und Rechtslage wurde zunächst mit den Parteivertretern im Rahmen der Güteverhandlung eingehend erörtert.

Eine gütliche Einigung konnte hier und heute nicht erzielt werden.

Die Kammer wies gem. § 139 ZPO darauf hin, dass die Bedenken hinsichtlich der hinreichenden Bestimmtheit des Klageantrags zu Ziffer I. durchaus teilt, da

insbesondere die Formulierung „erhebliches Verlustrisiko“ nicht hinreichend bestimmt sei und insoweit auch nicht durch die Bezugnahme auf den Screenshot in der Anlage K1 klargestellt werde.

Rechtsanwalt [redacted] stellt sodann die Anträge aus dem Schriftsatz vom 11.08.2025 zu Ziffern I-V, den Klageantrag zu Ziffer I jedoch mit der Maßgabe, dass dabei der Zusatz „ohne den Hinweis auf ein erhebliches Verlustrisiko“ entfallen solle.

Rechtsanwältin [redacted] beantragte die Klage abzuweisen.

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung wurde nach nochmaligem Aufruf der Sache, in Abwesenheit der zuvor Erschienenen, folgendes **Urteil** verkündet:

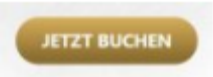
I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet für die entgeltpflichtige Buchung von Online-Seminaren über Trading- und Investmentstrategien mit einer erzielbaren Rendite von über 20% bis 40% zu werben,

wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Screenshots nach Anlage K 1, Seiten 2 bis 4.

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet für die entgeltpflichtige Teilnahme an Online-Seminaren über Trading- und Investmentstrategien zu werben, wenn die Beklagte den Verbraucher nicht transparent darüber informiert, wer bei einer Buchung des Seminars Vertragspartner des Verbrauchers wird,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2 i.V.m. Anlage K 3.

III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet die entgeltpflichtige Buchung von Online-Seminaren über Trading- & Investmentstrategien zu ermöglichen, indem die Beklagte auf ihrer Website zu diesem Zweck eine Schaltfläche



zur Verfügung stellt, die den Verbraucher bei Anklicken dieser Schaltfläche unmittelbar auf die Website eines Dritten weiterleitet, und

sich der Bestellvorgang auf dieser Seite dadurch auszeichnet, dass sich nach einem Klick auf die Schaltfläche



ein Overlay-Fenster



öffnet, in dem sich eine Schaltfläche



findet, über die der Verbraucher nach den AGB des Dritten seine verbindliche Vertragserklärung hinsichtlich der Buchung des Online-Seminars abgeben soll, und in dem der Verbraucher nicht über die wesentlichen Eigenschaften des Online-Seminars informiert wird,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 10 i.V.m. Anlage K 11.

IV. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet die entgeltpflichtige Buchung von Online-Seminaren über Trading- & Investmentstrategien zu ermöglichen, indem die Beklagte auf der Website der Beklagten zu diesem Zweck eine Schaltfläche („JETZT BUCHEN“) zur Verfügung stellt, die den Verbraucher bei Anklicken dieser Schaltfläche unmittelbar auf die Seite eines Dritten weiterleitet, auf der der Verbraucher seine Buchung abschließen soll,

wenn der Verbraucher dort über einen Hyperlink („Widerrufsrecht als Verbraucher“) über das gesetzliche Widerrufsrecht belehrt wird, wie aus Anlage K 11, Seite 4, i.V.m. Anlage K 12 ersichtlich.

V. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis IV. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

VI. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

VII. Das Urteil ist hinsichtlich der Unterlassungsansprüche gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 96.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

b.u.v.

Der Streitwert für den Rechtsstreit wird auf insgesamt bis zu 80.000 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

[redacted]

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Datenträger

[redacted] Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle